



DR. SACHA PAJOR

RECHTSANWALT

A - 2340 Mödling
Hauptstraße 51

☎ +43 (0) 2236 / 22 167

☎ +43 (0) 2236 / 23 239

✉ kanzlei@pajor-recht.at

🌐 pajor-recht.at

NEWSLETTER VOM 24.9.2021

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Der aktuelle Newsletter widmet sich einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Bereich des Verkehrsrechts / Haftungsrechts. In seiner Entscheidung **2Ob133/20b** hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) nachstehenden Sachverhalt zu beurteilen:

Auf einer Kreuzung kam es in den Morgenstunden zu einer Kollision zwischen einem PKW und einem Kleinlastkraftwagen, weil die PKW-Lenkerin das Verkehrszeichen „Stop“ missachtete. Der LKW-Lenker näherte sich der Unfallstelle (bei einer grundsätzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit von **70 km/h**) mit einer Geschwindigkeit von **68 km/h**, obwohl in diesem Bereich aufgrund einer Baustelle ein Verkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von **30 km/h** aufgestellt war.

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war daher, inwiefern die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wirksam war oder nicht und dadurch ein Mitverschulden des LKW-Lenkers begründet könnte.

Das Verkehrszeichen „30 km/h“-Beschränkung blieb über Nacht stehen, obwohl die entsprechende Verordnung nur für die Dauer der Bauarbeiten Gültigkeit beanspruchte. Ob die Bauarbeiten am Unfalltag bereits begonnen hatten, konnte das Gericht nicht feststellen. **Abweichend** von der Entscheidung der beiden Vorinstanzen gelangte der OGH zu dem Schluss, dass dem LKW-Lenker **keine Übertretung** der Geschwindigkeitsbeschränkung vorgeworfen werden kann, zumal nicht festgestellt werden konnte, dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung auch durch die Verordnung gedeckt ist. Das Verkehrszeichen mit der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung war im vorliegenden Fall daher ungültig, weshalb den LKW-Lenker auch keinerlei (Mit-) Verschulden traf.

Meine Kanzlei steht Ihnen für Vertretungen im Zusammenhang mit Haftungsrecht und Verkehrsunfällen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr Dr. Sacha Pajor

E-mail: kanzlei@pajor-recht.at

<http://www.pajor-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@pajor-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:

RA Dr. Sacha Pajor

Hauptstraße 51, 2340 Mödling

UID Nr. ATU62180099

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich